

einer etwaigen anderweitigen Festsetzung der Vergütung für das in den Rektifikations-Anstalten durch die Fabrikation entstehende Spiritusmanko schwaben gegenwärtig noch Erörterungen, deren Ergebniß abzuwarten steht.

Der „Branntwein-Brenner“ veröffentlicht folgendes Eingesandt:

„Nachfolgender Refursbescheid des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors dürste von allgemeinem Interesse sein.“

Es liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Beim Uebergange von stärkerem zu schwächerem Betriebe ult. November 1887 mußten wegen der Berechnung der Zuschlagsteuer von 2 resp. 4 Mark pro 100 Liter Alkohol, die Sammelgefäße am 3. Dezember vollständig entleert werden. Da der Abtrieb der Maische bei dreifachem Betrieb für gewöhnlich erst gegen 6 Uhr Nachmittag beendet war, sollte am genannten Tage mit dem Abbrennen zwei Stunden früher begonnen werden.

In den hiesigen Brennerei-Akten befindet sich nun ein Erlaubnisschein vom zuständigen Haupt-Steuer-Amt, nach welchem die Brennfrist bei dreifachem Betriebe auf 17 Stunden, bei vierfachem Betriebe auf 22 Stunden verlängert wird, ohne daß die Stunde des Anfangs und der Beendigung des Betriebes fixirt wäre. Ich hatte deshalb auch dem zuständigen Steueramt keine Anzeige erstattet, sondern begann ohne Weiteres den Betrieb um 3 Uhr früh, d. h. es wurden von dieser Zeit ab Vorbereitungen zum Inbetriebnehmen des Brennapparates getroffen. Nicht lange, nachdem der betreffende Arbeiter die Schraube aus dem Bottich gelöst hatte, erschien der revidirende Steuerbeamte auf der Bildfläche und nahm natürlich die Sache wie sie stand, d. h., er protokollirte den Thatbestand und brachte es zur Anzeige. Daraufhin wurde der Arbeiter G. wegen Abweichung von der gesetzlichen Maisch- und Brennfrist durch Strafresolut des Königl. Hauptsteueramtes vom 31. Januar 1888 zu 6 Mark Strafe und die Kosten verurtheilt. Ich glaubte jedoch im Rechte zu sein und beruhigte mich nicht bei diesem Bescheid. Die mir noch offen stehenden Wege waren, entweder richterliche Entscheidung oder Refurs an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, ich wählte den letzteren und legte den Sachverhalt in einem Schreiben klar, wobei ich die verlängerte Brennfrist auf 17 resp. 22 Stunden ohne Fixirung der Stunde des Anfangs besonders hervorhob und auch nicht unerwähnt ließ, wie gefährlich es ist, mit Licht im Spiritus-Magazin zu verkehren — falls eben die Entleerung der Sammelgefäße nicht bei Tageslicht hätte erfolgen können. — Darauf wurde nun folgendes Erkenntniß des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors unterm 7. d. Mts. publizirt.

In der Untersuchungssache wider den Brennereiarbeiter G. zu B. wegen Maischsteuer-Ordnungswidrigkeit wird auf den rechtzeitig angebrachten Refurs des Angehuldigten der Strafbescheid des Königlichen Hauptsteuer-Amtes vom 31. Januar d. J. hiermit aufgehoben, da tatsächlich nicht festgestellt erscheint, daß der Angehuldigte am 3. Dezember v. J. von den Tageszeiten, in welchen eingemaßt werden soll, oder von der gestatteten Brennfrist abgewichen sei.

Es ist nur für erwiesen zu erachten, daß am bezeichneten Tage in der Brennerei zu B. Vormittags 3 Uhr die Schraube des zum Abbrennen bestimmten Bottichs Nr. 2 gelöst und aus diesem Bottich reife Maische in das Maischleitungsrohr übergetreten war.

In diesen Thatumständen sind aber weder Akte einer Einmaßung noch Akte eines Blasenbetriebes zu erkennen, dieselben stellen sich vielmehr lediglich als Vorbereitungsmäßigkeiten für den Blasenbetrieb dar, welche allerdings auch nach dem Inhalte der Betriebsdeklaration nur innerhalb der Brennfrist getroffen werden dürfen.

Die Vornahme derselben vor Beginn dieser Frist kann aber nicht aus § 62 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli

1868 bestraft werden, sie ist vielmehr allein auf Grund des § 65 daselbst zu ahnden.

Im vorliegenden Falle mag jedoch von einer anderweitigen Strafesetzung auf Grund des letzteren Gesetzesparagraphen Umgang genommen werden, da die Angabe des Angehuldigten, er habe den Beginn des Blasenbetriebes von 3 Uhr ab für zulässig erachtet, als glaubhaft erscheint.

Dabei bemerke ich noch, wie es nach Maßgabe der Vorschrift zufolge im § 32 der Anweisung zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer vom 18. September 1887 geboten ist, daß die Hebestelle in der Betriebsanmeldung die Stunde, bis zu welcher eine Erweiterung der Brennfrist bewilligt worden ist, bemerkt, worauf das Königliche Hauptsteueramt in der Folge achten wolle.“

H. Cz.

Die „Deutsche Zuckerindustrie“ schreibt: „Die Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 9. Juli 1887. Der § 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 bezieht sich durchweg nur auf die Ausfuhr von Zucker und stellt die Bedingungen fest für die Abfertigung während der Uebergangszeit vom 1. August bis zum 1. Oktober 1888. Nach dem Wortlaut des Gesetzes in seinen übrigen Vorschriften wurde der Zweifel laut, ob der aus früherer Zeit herrührende Zucker nach dem 1. August er. ohne Erhebung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlandes werde abgelassen oder nicht. Nach der ganzen Anlage und der Absicht des Gesetzes mußte die Frage bejaht werden. Als Grundlage desselben ist zu betrachten, daß der vom 1. August 1888 ab erzeugte Zucker der neuen Besteuerung unterliege, der vor diesem Zeitpunkte erzeugte nur von der früheren hohen Rübensteuer betroffen werde und daß eine Nachsteuer überhaupt nicht stattfinde, vorausgesetzt, daß die Identität des älteren Zuckers nachgewiesen sei. Diese Auffassung hat durch die Ausführungs vorschriften des Bundesrathes zum § 6, vom 21. Juni 1888, eine ausdrückliche Bestätigung erfahren. Unter Nr. 5 daselbst wird gesagt, daß der identifizierte — d. i. dir angemeldete und unter Verschluß gelagerte — Zucker bis zum 1. Oktober 1888 entweder zum höheren Vergütungs satze zur Ausfuhr oder ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlandes abgefertigt werde. Hiernach lag die Sache am 1. August d. J. so, daß von dem Zucker, welcher außerhalb der Fabrikräume einer Zuckarfabrik lagerte, die Steuerbehörde überhaupt keine Notiz nahm; der in solchen Fabrikräumen lagernde Zucker aber war, behufs Feststellung der Identität, der Steuerbehörde anzumelden und von letzterer in Mitzwahsam zu nehmen. Damit schienen alle Wünsche der Fabriken berücksichtigt, namentlich da zugleich in der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen bemerkt wird, daß bei den Abfertigungen im Wesentlichen die erleichternden Anordnungen maßgebend sind, welche zu dem neuen Gesetze durch die allgemeinen Ausführungsbestimmungen festgesetzt würden. Auch für den Fall ist der Uebergang der älteren Zucker in den freien Verkehr ohne Verbrauchsabgabe ausdrücklich nachgelassen, wenn der Fabrikbesitzer seine am 1. August vorhandenen unfertigen Erzeugnisse nicht amtlich abschätzen läßt, sondern unter Aufsicht ausarbeitet.“

Allein in einem Punkte lassen die Ausführungs vorschriften bezw. deren Anlage Zweifel zu. Nach letzterer sollen als Rohzucker nur die vergütungsfähigen Rohzucker von mindestens 90 pCt. Rohzuckergehalt angemeldet werden. Wer also der gleichen Zucker als Vorrath hatte und außerdem auch Zucker von weniger als 90 pCt. Gehalt, der durfte nur die Ersteren anmelden. Für die letzteren blieb ihm nur übrig, sie als „unfertige Fabrikate“ anzumelden und mit ihnen verfahren zu lassen, entweder im Wege der amtlichen Abschätzung oder im Wege weiterer Verarbeitung unter Kontrolle. Unter Umständen wird diese Beschränkung für die Fabriken eine Unbequemlichkeit, vielleicht sogar ein pekuniärer Nachtheil sein.“